

Sozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
RSG 010	Krankenversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	315	SG.P.SG, lfd. Nr. 100 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrm. 010.2.1 und 010.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrm. 010.2.1 und 010.2.2	VE Satzart 71, Position G = 010 minus Positionen I.1, T.1 und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Für Verfahren aufgrund von Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Sozialgerichten ein eigenes Produkt RSG 170 gebildet. Die Basiszahl für das Produkt RSG 010 ist wegen der Herausnahme des Erhebungsgeschäfts RSG 0103 neu zu berechnen. Die Basiszahl wird auf 315 Minuten festgelegt. Bezugsgrößen bilden die Eingänge.
RSG 020	Vertragsarztangelegenheiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	391	SG.P.SG, lfd. Nr. 105 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrm. 020.2.1 und 020.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrm. 020.2.1 und 020.2.2	VE Satzart 71, Position G = 020 minus Positionen I.1, T.1 und J			
RSG 030	Pflegeversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	289	SG.P.SG, lfd. Nr. 110 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrm. 030.2.1 und 030.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrm. 030.2.1 und 030.2.2	VE Satzart 71, Position G = 030 minus Positionen I.1, T.1 und J			
RSG 040	Unfallversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	484	SG.P.SG, lfd. Nr. 115 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrm. 040.2.1 und 040.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrm. 040.2.1 und 040.2.2	VE Satzart 71, Position G = 040 minus Positionen I.1, T.1 und J			
RSG 050	Rentenversicherung einschließlich Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	richterliche Verfahren (Eingänge)	351	SG.P.SG, lfd. Nr. 120 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrm. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrm. 060.2.1 und 060.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrm. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrm. 060.2.1 und 060.2.2	VE Satzart 71, Position G = 050 minus Positionen I.1, T.1 und J plus Position G = 060 minus Positionen I.1, T.1 und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Das Produkt RSG 060 „Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer“ wird mit dem Produkt RSG 050 „Rentenversicherung“ zusammengefasst. Für Verfahren aufgrund von Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Sozialgerichten ein eigenes Produkt RSG 170 gebildet. Die Basiszahlen für das Produkt RSG 050 ist wegen der Herausnahme der Erhebungsgeschäfte RSG 0503 sowie der Einrechnung des Produkts RSG 060 „Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer“ neu zu berechnen. Die Basiszahl wird mit 351 Minuten festgelegt. Die Bezugsgröße bilden die Eingänge in den Sachgebieten.

Sozialgerichte, Richter							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	
RSG 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	richterliche Verfahren (Eingänge)	289	<u>SG P.SG.</u> , lfd. Nr. 130 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG.</u> , lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrm. 070.2.1 und 070.2.2 plus <u>SG2.2.SG.</u> , lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrm. 070.2.1 und 070.2.2	VE Satzart 71, Position G = 070 minus Positionen I.1, T.1 und J		
RSG 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	326	<u>SG P.SG.</u> , lfd. Nr. 135 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG.</u> , lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrm. 080.2.1 und 080.2.2 plus <u>SG2.2.SG.</u> , lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrm. 080.2.1 und 080.2.2	VE Satzart 71, Position G = 080 bis 082 minus Positionen I.1, T.1 und J		<u>Kommissionsbeschluss 5/6.11.2019</u> Um den richterlichen Bearbeitungsmehraufwand in der Personalbedarfsberechnung abbilden zu können, werden die bisherigen Basiszahlen der richterlichen Produkte RSG 080 und RLS 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG“ ab 1. Januar 2020 vorläufig um 10 % angehoben. Die vorläufige Basiszahl für das Produkt RSG 080 beträgt demnach 299 Minuten (bisher 272 Minuten) und für das Produkt RLS 080 1.171 Minuten (bisher 1.065 Minuten). <u>Kommissionsbeschluss 15.12.2020 (schriftliches Umlaufverfahren)</u> Die Basiszahlen der richterlichen Produkte RSG 080 und LSR 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG“, die am 1. Januar 2020 vorläufig um 10 % von 272 Minuten auf 299 Minuten und von 1.065 Minuten auf 1.171 Minuten angehoben wurden, werden zum 1. Januar 2021 vorläufig um nunmehr 20 % auf 326 Minuten und 1.278 Minuten angehoben.
RSG 090	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	311	<u>SG P.SG.</u> , lfd. Nr. 140 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG.</u> , lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrm. 090.2.1 und 090.2.2 plus <u>SG2.2.SG.</u> , lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrm. 090.2.1 und 090.2.2	VE Satzart 71, Position G = 090 minus Positionen I.1, T.1 und J		<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die gesondert erhobenen Produkte RSG 091 „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ und RSG 092 „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ bleiben als Produkte erhalten. <u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ erhält die Produktnummer RSG 090. Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erhält die Produktnummer RSG 180. <u>Kommissionsbeschluss 5/6.11.2019</u> In der Systemübersicht der Sozialgerichtsbarkeit werden die Bezeichnungen der Produkte RSG 090, MSG 090, RLS 090 und MLS 090 geändert in „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ und der Produkte RSG 110, MSG 110, RLS 110 und MLS 110 geändert in „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“. Die Basiszahlen und die Bezugsgrößen bleiben unverändert.
RSG 100	Versorgungs-/ Entschädigungsrecht	richterliche Verfahren (Eingänge)	495	<u>SG P.SG.</u> , lfd. Nr. 150 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG.</u> , lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrm. 100.2.1 und 100.2.2 plus <u>SG2.2.SG.</u> , lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrm. 100.2.1 und 100.2.2	VE Satzart 71, Position G = 100 bis 102 minus Positionen I.1, T.1 und J		
RSG 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	271	<u>SG P.SG.</u> , lfd. Nr. 160 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG.</u> , lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrm. 110.2.1 und 110.2.2 plus <u>SG2.2.SG.</u> , lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrm. 110.2.1 und 110.2.2	VE Satzart 71, Position G = 110 minus Positionen I.1, T.1 und J		<u>Kommissionsbeschluss 5/6.11.2019</u> In der Systemübersicht der Sozialgerichtsbarkeit werden die Bezeichnungen der Produkte RSG 090, MSG 090, RLS 090 und MLS 090 geändert in „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ und der Produkte RSG 110, MSG 110, RLS 110 und MLS 110 geändert in „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“. Die Basiszahlen und die Bezugsgrößen bleiben unverändert.

Sozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RSG 130	Sonstige Verfahren und sonstiger Geschäftsanfall	richterliche Verfahren (Eingänge)	104	SG P.SG, lfd. Nr. 170 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 130.2.1 und 130.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 130.2.1 und 130.2.2 plus SG2.2.000, lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605	VE Satzart 71, Position G = 130 bis 132 minus Positionen I.1, T.1 und J plus ME Satzart 73, Positionen F.a bis d			
RSG 170	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	richterliche Verfahren (Eingänge)	562	SG P.SG, lfd. Nr. 180 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2	VE Satzart 71, Position G = 170 minus Positionen I.1, T.1 und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Für Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Sozialgerichten ein eigenes Produkt RSG 170 gebildet. Die Basiszahl des Produkts RSG 170 wird auf 562 Minuten festgelegt. Bezugsgröße sind die Eingänge in dem Sachgebiet.
RSG 180	Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	richterliche Verfahren (Eingänge)	269	SG P.SG, lfd. Nr. 190 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2	VE Satzart 71, Position G = 180 minus Positionen I.1, T.1 und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Die gesondert erhobenen Produkte RSG 091 „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ und RSG 092 „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ bleiben als Produkte erhalten. Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erhält die Produktnummer RSG 180. Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ erhält die Produktnummer RSG 090.
RSG 300	Güterichter	richterliche Verfahren (Eingänge)	274	SG P.SG, lfd. Nr. 606 alternativ SG2.2.000, lfd. Nr. 606	ME Satzart 73, Position F.e			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Für das Produkt RSG 300 „Güterichter“ wird die Basiszahl abweichend von der im Gutachten ausgewiesenen Zahl auf 274 Minuten festgelegt.
RSG 400	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)		Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.II.a plus lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nrn. 61 bis 65 plus Tabelle ArbG2.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE Satzart 81, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus VE Satzart 82, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus ME Satzart 86, Positionen F.b bis F.f	3	In Thüringen werden die Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ausschließlich vom Richter wahrgenommen. Die für diese Tätigkeit ermittelte Basiszahl wird deshalb vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen. Es wird ein neues Geschäft „RSG 400 Prozesskostenhilfe“ mit einer Basiszahl von 3 Minuten aufgenommen.	

Sozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
RSG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	306	Personalübersicht 14 BZU ZKI		321	Es wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RSG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 306 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RSG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	6	landesinterne Datenerhebung		8	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RSG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 6 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
RSG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	956	Personalübersicht 14 BZU ZKI		1.195	Es ist ein Zuschlag von 25 % aufgrund der kleinteiligen Strukturen in Thüringen angemessen. Nur zwei Erhebungsgerichte entsprachen nach der Personalstärke den vergleichsweise kleinen Thüringer Sozialgerichten.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RSG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 956 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RSG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,15 AKA	Grundaufwand in Höhe von 0,15 AKA	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt RSG 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die eAkte werden in Höhe von 3,7 AKA anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.	

Sozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RSG 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt RSG 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
RSG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	3.596 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 14 B10 - ZKI oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RSG 560 „Fortbildung“ in Höhe von 3.596 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
RSG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	325 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 14 B10 - ZKI oder länderspezifische Regelung		358	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RSG 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 325 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Sozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB§Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
GSG 010	Rechtspflegetätigkeiten	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	19	SG,P,SG, lfd. Nr. 0.2.3 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus alternativ SG1.2.000,	VE Satzart 71, Position H minus Positionen I.1, T.1 und J plus ME Satzart 73, Positionen F.a bis d	17	Aufgrund der in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgten Aufgabenübertragung der Festsetzung nach dem JVEG vom gehobenen auf den mittleren Dienst wird die diesbezügliche Basiszahl in Höhe von 2 Minuten vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst übertragen. Die Basiszahl wird daher von 19 auf 17 reduziert.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte GSG 010 „Rechtspflegetätigkeiten“, GSG 020 „Prozesskostenhilfe“ und GSG 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten.
GSG 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	12	lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG2.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG2.2.000, lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus		8	Die für Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ermittelte Basiszahl wird vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen. Es verbleiben daher die PKH-Tätigkeiten nach Erlass des PKH-Beschlusses, welche mit einer Basiszahl in Höhe von 8 Minuten ermittelt wurden.	
GSG 030	Rechtsantragstelle	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	3	lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus				

Sozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB§Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landes- amtes, den Personal- übersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
GSG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	465	Personalübersicht 14 BZU ZKi				<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GSG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 465 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
GSG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	7	landesinterne Datenerhebung		9	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GSG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 7 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
GSG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	1.730	Personalübersicht 14 BZU - ZKi		1990	Aufgrund der kleinteiligen Strukturen wird ein Zuschlag von 10 % gewährt. Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt. Bei Gerichten mit eigener Liegenschaftsverwaltung (Sozialgericht Altenburg, Sozialgericht Nordhausen) wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % für diese Aufgabe berücksichtigt. Beim Sozialgericht Nordhausen wird der Zuschlag aufgrund der zusätzlichen Liegenschaftsverwaltung für das im Gebäude untergebrachte Arbeitsgericht Nordhausen auf 20 % erhöht.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft GSG 520B „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt GSG 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GSG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 1.738 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts GSG 520B „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 1.730 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
GSG 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder- spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt GSG 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt GSG 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.

Sozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	
GSG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,25 AKA	Grundaufwand in Höhe von 0,25 Aka
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die eAkte werden in Höhe von 3,7 Aka anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.
GSG 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 Aka je 12 Monate Ausbildung
GSG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	3.320 oder länderspezifische Regelung	Personalübersicht 14 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis
GSG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	671 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 14 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung		738	Zuschlag 10 % aufgrund Aufgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
MSG-010	Krankenversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	304	<u>SG P.SG</u> , lfd. Nr. 100 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2 plus <u>SG2.2.SG</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2	<u>VE Satzart 71</u> , Position G = 010 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-020	Vertragsarzt- angelegenheiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	311	<u>SG P.SG</u> , lfd. Nr. 105 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2 plus <u>SG2.2.SG</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2	<u>VE Satzart 71</u> , Position G = 020 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-030	Pflegeversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	328	<u>SG P.SG</u> , lfd. Nr. 110 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2 plus <u>SG2.2.SG</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2	<u>VE Satzart 71</u> , Position G = 030 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-040	Unfallversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	453	<u>SG P.SG</u> , lfd. Nr. 115 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2 plus <u>SG2.2.SG</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2	<u>VE Satzart 71</u> , Position G = 040 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-050	Rentenversicherung- einschließlich- Zusatz- und Sonderversorgung- der neuen Bundesländer	richterliche Verfahren (Eingänge)	414	<u>SG P.SG</u> , lfd. Nr. 120 <u>alternativ</u> <u>SG1.2.SG</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2 plus <u>SG2.2.SG</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2	<u>VE Satzart 71</u> , Position G = 050 minus Positionen I.1, T.1 und J plus Position G = 060 minus Positionen I.1, T.1 und J			

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MSG-070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	richterliche Verfahren (Eingänge)	251	SG P.SG, lfd. Nr. 130 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2	VE Satzart 71, Position G=070 minus Positionen I.1, T.1 und J			<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Produkt MSG 010 „Rechtspflege Tätigkeiten“ wird den richterlichen Produkten in Rechtssachen entsprechend aufgeteilt. Das Produkt „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ erhält die Produktnummer MSG 090. Das Produkt „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erhält die Produktnummer MSG 180. Die Produkte MSG 020 „Prozesskostenhilfe“ und MSG 030 „Rechtsantragstelle“ erhalten nunmehr die Produktnummern MSG 220 „Prozesskostenhilfe“ und MSG 230 „Rechtsantragstelle“. <u>Kommissionsbeschluss 5/6.11.2019</u> In der Systemübersicht der Sozialgerichtsbarkeit werden die Bezeichnungen der Produkte RSG 090, MSG 090, RLS 090 und MLS 090 geändert in „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ und der Produkte RSG 110, MSG 110, RLS 110 und MLS 110 geändert in „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“. Die Basiszahlen und die Bezugsgrößen bleiben unverändert.
MSG-080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	240	SG P.SG, lfd. Nr. 135 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2	VE Satzart 71, Position G = 080 bis 082 minus Positionen I.1, T.1 und J	309	Es erfolgt eine Zusammenfassung der Rechtspflegeprodukte des mittleren und Schreibdienstes. Die Basiszahl für das zusammengefasste Geschäft „MSG 100 Rechtssachen“ beträgt 309 Minuten. Dies entspricht dem Vorschlag des Gutachters. Durch Mehrheitsbeschluss der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung erfolgte eine Aufspaltung entsprechend der richterlichen Produkte. Diese Aufspaltung ist allerdings nur in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt. Landesspezifisch wird diese Aufspaltung zurückgenommen, um eine Gleichbehandlung aller Fachgerichtsbarkeiten zu erreichen und das Berechnungssystem zu vereinfachen.	
MSG-090	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	256	SG P.SG, lfd. Nr. 140 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2	VE Satzart 71, Position G = 090 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-100	Versorgungs-/-Entschädigungsrecht	richterliche Verfahren (Eingänge)	443	SG P.SG, lfd. Nr. 150 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2	VE Satzart 71, Position G = 100 bis 102 minus Positionen I.1, T.1 und J			
MSG-110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	402	SG P.SG, lfd. Nr. 160 alternativ SG1.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2 plus SG2.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2	VE Satzart 71, Position G = 110 minus Positionen I.1, T.1 und J			

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	
MSG 130	Sonstige Verfahren und sonstiger Geschäftsanfall	richterliche Verfahren (Eingänge)	119	SG P.SG, lfd. Nr. 170 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 alternativ SG 1.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 130.2.1 und 130.2.2 plus SG 2.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 130.2.1 und 130.2.2 plus SG 2.2.000, lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605	VE Satzart 71, Position G = 130 bis 132 minus Positionen I.1, T.1 und J plus ME Satzart 73, Positionen F.a bis d		
MSG 170	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	richterliche Verfahren (Eingänge)	419	SG P.SG, lfd. Nr. 180 alternativ SG 1.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2 plus SG 2.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2	VE Satzart 71, Position G = 170 minus Positionen I.1, T.1 und J		
MSG 180	Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	richterliche Verfahren (Eingänge)	217	SG P.SG, lfd. Nr. 190 alternativ SG 1.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2 plus SG 2.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2	VE Satzart 71, Position G = 180 minus Positionen I.1, T.1 und J		
MSG 220	Prozesskostenhilfe sowie Festsetzung nach dem JVEG	richterliche Verfahren (Eingänge)	2	SG P.SG, lfd. Nr. 0.2.3 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus alternativ SG 1.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG 2.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG 2.2.000, lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 601 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605	VE Satzart 71, Position H minus Positionen I.1, T.1 und J plus ME Satzart 73, Positionen F.a bis d	4	Die für die Festsetzung nach dem JVEG ermittelte Basiszahl in Höhe von 2 Minuten wird vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst übertragen. Die Basiszahl wird daher von 2 auf 4 erhöht und das Geschäft umbenannt in „MSG 220 Prozesskostenhilfe sowie Festsetzung nach dem JVEG“. Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Das Produkt MSG 010 „Rechtspflegeleistungen“ wird den richterlichen Produkten in Rechtssachen entsprechend aufgeteilt. Die Produkte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte MSG 020 „Prozesskostenhilfe“ und MSG 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten. Die Produkte MSG 020 „Prozesskostenhilfe“ und MSG 030 „Rechtsantragstelle“ erhalten nunmehr die Produktnummern MSG 220 „Prozesskostenhilfe“ und MSG 230 „Rechtsantragstelle“.
MSG 230	Rechtsantragstelle	richterliche Verfahren (Eingänge)	2				
MSG 300	Güterichter	richterliche Verfahren (Eingänge)	73	SG P.SG, lfd. Nr. 606	ME Satzart 73, Position F.e		

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
MSG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	409	Personalübersicht 14 BZU ZKI				<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MSG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 409 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MSG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	19	landesinterne Datenerhebung		24	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MSG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 19 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
MSG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	1.769	Personalübersicht 14 BZU - ZKI		2.034	Es ist ein Zuschlag von 10 % aufgrund der kleinteiligen Strukturen in Thüringen angemessen. Nur zwei Erhebungsgerichte entsprachen nach der Personalstärke den vergleichsweise kleinen Thüringer Sozialgerichten. Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt. Bei Gerichten mit eigener Liegenschaftsverwaltung (Sozialgericht Altenburg, Sozialgericht Nordhausen) wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % für diese Aufgabe berücksichtigt. Beim Sozialgericht Nordhausen wird der Zuschlag aufgrund der zusätzlichen Liegenschaftsverwaltung für das im Gebäude untergebrachte Arbeitsgericht Nordhausen auf 20 % erhöht.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft MSG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt MSG 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MSG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 2.089 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts MSG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 1.769 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MSG 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Für den mittleren und Schreibdienst wird ein neues Produkt MSG 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt MSG 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
MSG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,30 AKA	Grundaufwand in Höhe von 0,30 AKA	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MSG 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die eAkte werden in Höhe von 3,7 AKA anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.	

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
	Scannen von Papiereingängen					0,917	55 Sekunden je eingescannter Seite Verteilung 50:50 auf mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst bzw. entsprechend vor Ort bestehender anderer Verteilung	

Sozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MSG 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Produkt MSG 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
MSG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	900 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 14 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MSG 560 „Fortbildung“ in Höhe von 900 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
MSG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	354 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 14 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung		389	Zuschlag 10 % aufgrund Aufgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MSG 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 354 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
RLS 010	Krankenversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.092	<u>SG.P.LSG.</u> , lfd. Nr. 0.100 <u>alternativ</u> <u>SG3.2.SG.</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2 <u>SG4.2.SG.</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2	<u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 010 minus Positionen L.1, W.1 und M			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Für Verfahren aufgrund von Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Landessozialgerichten je ein eigenes Produkt RLS 170 gebildet. Die Basiszahl für das Produkt RLS 010 ist wegen der Herausnahme des Erhebungsgeschäftes RLS 0103/9 neu zu berechnen. Die Basiszahl für das Produkt RLS 010 wird auf 1.092 Minuten festgelegt.
RLS 020	Vertragsarztangelegenheiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.575	<u>SG.P.LSG.</u> , lfd. Nr. 0.105 <u>alternativ</u> <u>SG3.2.SG.</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2 plus <u>SG4.2.SG.</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2	<u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 020 minus Positionen L.1, W.1 und M			
RLS 030	Pflegeversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	906	<u>SG.P.LSG.</u> , lfd. Nr. 0.110 <u>alternativ</u> <u>SG3.2.SG.</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2 plus <u>SG4.2.SG.</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2	<u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 030 minus Positionen L.1, W.1 und M			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Für das Produkt RLS 030 „Pflegeversicherung“ wird die erhobene Basiszahl von 906 Minuten für die Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegt.
RLS 040	Unfallversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.410	<u>SG.P.LSG.</u> , lfd. Nr. 0.115 <u>alternativ</u> <u>SG3.2.SG.</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2 plus <u>SG4.2.SG.</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2	<u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 040 minus Positionen L.1, W.1 und M			
RLS 050	Rentenversicherung einschließlich Zusatz- und Sondernversorgung der neuen Bundesländer	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.111	<u>SG.P.LSG.</u> , lfd. Nr. 0.120 <u>alternativ</u> <u>SG3.2.SG.</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2 plus <u>SG4.2.SG.</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2	<u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 050 minus Positionen L.1, W.1 und M <u>VE Satzart 72.</u> Position K = 1. oder 3. und Position G = 060 minus Positionen L.1, W.1 und M			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Für Verfahren aufgrund von Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Landessozialgerichten ein eigenes Produkt RLS 170 gebildet. Die Basiszahl für das Produkt RLS 050 ist wegen der Herausnahme des Erhebungsgeschäftes RLS 0503/9 neu zu berechnen. Die Basiszahl für das Produkt RLS 050 wird auf 1.111 Minuten festgelegt.

Landessozialgerichte, Richter							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	
RLS 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	richterliche Verfahren (Eingänge)	966	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.130 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 070 minus Positionen L.1, W.1 und M		
RLS 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.278	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.135 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 080 minus Positionen L.1, W.1 und M		<u>Kommissionsbeschlüsse 28.-30.3.2017 und 10.-11.4.2018.</u> Die Basiszahl für das Produkt RLS 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG“ wird auf 1.065 Minuten festgelegt. Sollten Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens anfallen, kann dafür bei dem Produkt RLS 080 die Basiszahl von 172 verwendet werden. <u>Kommissionsbeschluss 5./6.11.2019</u> Um den richterlichen Bearbeitungsmehraufwand in der Personalbedarfsberechnung abbilden zu können, werden die bisherigen Basiszahlen der richterlichen Produkte RSG 080 und RLS 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG“ ab 1. Januar 2020 vorläufig um 10 % angehoben. Die vorläufige Basiszahl für das Produkt RSG 080 beträgt demnach 299 Minuten (bisher 272 Minuten) und für das Produkt RLS 080 1.171 Minuten (bisher 1.065 Minuten). <u>Kommissionsbeschluss 15.12.2020 (schriftliches Umlaufverfahren)</u> Die Basiszahlen der richterlichen Produkte RSG 080 und LSR 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG“, die am 1. Januar 2020 vorläufig um 10 % von 272 Minuten auf 299 Minuten und von 1.065 Minuten auf 1.171 Minuten angehoben wurden, werden zum 1. Januar 2021 vorläufig um nunmehr 20 % auf 326 Minuten und 1.278 Minuten angehoben.
RLS 090	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.469	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.140 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 090 minus Positionen L.1, W.1 und M		<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die Erhebungsgeschäfte RLS 0901 „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ und RLS 0902 „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ werden in die Produkte RLS 091 und RLS 092 überführt und mit den ermittelten Basiszahlen von 1.469 und 906 Minuten bewertet. <u>Kommissionsbeschluss 9.-9.11.2017</u> Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ erhält die Produktnummer RLS 090. Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erhält die Produktnummer RLS 180. <u>Kommissionsbeschluss 5./6.11.2019</u> In der Systemübersicht der Sozialgerichtsbarkeit werden die Bezeichnungen der Produkte RSG 090, MSG 090, RLS 090 und MLS 090 geändert in „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ und der Produkte RSG 110, MSG 110, RLS 110 und MLS 110 geändert in „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“. Die Basiszahlen und die Bezugsgrößen bleiben unverändert.
RLS 100	Versorgungs-/Entschädigungsrecht	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.996	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.150 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 100 minus Positionen L.1, W.1 und M		
RLS 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	993	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.160 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 110 minus Positionen L.1, W.1 und M		<u>Kommissionsbeschluss 5./6.11.2019</u> In der Systemübersicht der Sozialgerichtsbarkeit werden die Bezeichnungen der Produkte RSG 090, MSG 090, RLS 090 und MLS 090 geändert in „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ und der Produkte RSG 110, MSG 110, RLS 110 und MLS 110 geändert in „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“. Die Basiszahlen und die Bezugsgrößen bleiben unverändert.
RLS 120	Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen ohne Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	richterliche Verfahren (Eingänge)	332	SG.P.LSG, lfd. Nr. 6.2.3 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 72, Position K = 4. oder 5. minus Positionen L.1, W.1 und M		<u>Kommissionsbeschlüsse 28.-30.3.2017 und 10.-11.4.2018.</u> Die Basiszahl für das Produkt RLS 120 „Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen ohne Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz“ wird auf 332 Minuten festgelegt. Sollten Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens anfallen, kann dafür bei dem Produkt RLS 120 die Basiszahl von 75 Minuten verwendet werden

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLS 125	Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	richterliche Verfahren (Eingänge)	489	SG, P, LSG, lfd. Nr. 5.2.3 alternativ SG 5.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 72, Position K = 2, minus Positionen L.1, W.1 und M			

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLS 130	Sonstige Verfahren und sonstiger Geschäftsanfall	richterliche Verfahren (Eingänge)	356	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 0.170 alternativ SG3.2.SG. lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 120.2.1 und 130.2.2 plus SG4.2.SG. lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 120.2.1 und 130.2.2	VE Satzart 72. Position K = 1. oder 3. und Position G = 130 bis 132 minus Positionen L.1, W.1 und M			
				SG.P.I.SG. lfd. Nr. 6.600 plus lfd. Nr. 6.603 plus lfd. Nr. 6.605 alternativ SG6.2.000. lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605	ME Satzart 74. Positionen F.a, c und d			
RLS 140	Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	2.300	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 9.2.3 alternativ SG9.2.000. lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 75. Position H = 3 minus Positionen I.1, T.1 und J			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Das Produkt RLS 140 wird aufgeteilt in die neuen Produkte RLS 140 „Normenkontrollverfahren“ und RLS 160 „Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 und 4 SGG“. Für das Produkt RLS 140 wird die bisherige Basiszahl von 2.300 Minuten beibehalten.
RLS 150	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	richterliche Verfahren (Eingänge)	900	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 6.602 alternativ SG6.2.000. lfd. Nr. 602	ME Satzart 74. Position F.b			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG werden weiterhin mit einer Basiszahl von 900 Minuten bewertet.
RLS 160	Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 und 4 SGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	951	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 10.2.3 alternativ SG7.2.000. lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG8.2.000. lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 75. Position H = 1 oder 2 minus Positionen I.1, T.1 und J			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Das Produkt RLS 140 wird aufgeteilt in die neuen Produkte RLS 140 „Normenkontrollverfahren“ und RLS 160 „Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 und 4 SGG“. Für das Produkt RLS 160 wird die ermittelte Basiszahl von 951 Minuten zu Grunde gelegt. Für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg kann wegen der Sonderzuständigkeiten nach § 29 Absatz 4 SGG die Basiszahl abweichend landesspezifisch festgelegt werden. <u>Kommissionsbeschluss 14.12.2021</u> Die Produkte RLS 160 und MLS 160 jeweils „Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 und 4 SGG“ werden umbenannt in „Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 und 4 SGG“.
RLS 170	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	richterliche Verfahren (Eingänge)	1.278	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 0.180 alternativ SG3.2.SG. lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2 plus SG4.2.SG. lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2	VE Satzart 72. Position K = 1. oder 3. und Position G = 170 minus Positionen L.1, W.1 und M			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Für Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV wird bei den Landessozialgerichten ein eigenes Produkt RLS 170 gebildet. Die Basiszahl des Produkts RLS 170 wird auf 1.278 Minuten festgelegt. Bezugsgröße sind die Eingänge in dem Sachgebiet.
RLS 180	Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	richterliche Verfahren (Eingänge)	906	SG.P.I.SG. lfd. Nr. 0.190 alternativ SG3.2.SG. lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2 plus SG4.2.SG. lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2	VE Satzart 72. Position K = 1. oder 3. und Position G = 180 minus Positionen L.1, W.1 und M			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die Erhebungsgeschäfte RLS 0901 „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ und RLS 0902 „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ werden in die Produkte RLS 091 und RLS 092 überführt und mit den ermittelten Basiszahlen von 1.469 und 906 Minuten bewertet. <u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem SGB XII“ erhält die Produktnummer RLS 090. Das richterliche Produkt „Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erhält die Produktnummer RLS 180.

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLS 300	Güterichter	richterliche Verfahren (Eingänge)	382	SG.P.LSG, lfd. Nr. 6.606 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 606	ME Satzart 74, Position F.e			<u>Kommissionsbeschluss 28-30.3.2017</u> Für das Produkt RLS 300 „Güterichter“ wird die Basiszahl auf 382 Minuten festgelegt.
RLS 400	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)		Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa plus lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nrn. 61 bis 65 plus Tabelle ArbG2.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE Satzart 81, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus VE Satzart 82, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus ME Satzart 86, Positionen F.b bis F.f	3	In Thüringen werden die Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ausschließlich vom Richter wahrgenommen. Die für diese Tätigkeit ermittelte Basiszahl wird deshalb vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen. Es wird ein neues Geschäft „RLS 400 Prozesskostenhilfe“ mit einer Basiszahl von 3 Minuten aufgenommen.	

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatshebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
RLS 500	Personalverwaltung	Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	184	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		315	Bei den an der Erhebung teilnehmenden Landessozialgerichten weisen nur die Landessozialgerichte Celle und Potsdam eine ähnliche Struktur des Geschäftsbereichs auf wie das Thüringer Landessozialgericht (vorwiegend Direktoren-Sozialgerichte). Die Basiszahl wird daher aus den Erhebungsergebnissen dieser Landessozialgerichte ermittelt und landesspezifisch angewendet.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLS 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 184 Minuten und die Bezugsgröße „Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RLS 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopffzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	2	landesinterne Datenerhebung		3	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLS 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 2 Minuten und die Bezugsgröße „Kopffzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
RLS 520	Allgemeine Verwaltung	Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	466	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		595	Aufgrund der Vergleichbarkeit der Struktur werden auch hier, wie im Bereich der Personalverwaltung, die Erhebungsergebnisse der Landessozialgerichte Celle und Potsdam zugrunde gelegt. Zudem wird ein Zuschlag von 10 % auf die Basiszahlen gewährt, da die Strukturen in Thüringen deutlich kleinteiliger sind als insbesondere beim Erhebungsgericht Celle. Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) gewährt.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 466 Minuten und die Bezugsgröße „Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RLS 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,15 AKA	Grundaufwand in Höhe von 0,15 AKA	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Das Produkt RLS 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die eAkte werden in Höhe von 3,7 AKA anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.	

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
	IT-Kontrollkommission					0,20 AKA	IT-Kontrollkommission	

Landessozialgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatshebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLS 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt RLS 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
RLS 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	3.410 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B10 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLS 560 „Fortbildung“ in Höhe von 3.410 Minuten und die Bezugsgröße „Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
RLS 570	Personal- und Schwer-behindertenvertretung, Frauen und Gleich-stellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	272 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B10 - ZKi oder länderspezifische Regelung		299	Zuschlag 10 % aufgrund Aufgabenmehrung durch die Neuordnung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLS 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 272 Minuten und die Bezugsgröße „Kopffzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landessozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst							
Produkte				Fundstellen			
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatershebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen
Rechtspflege							
GLS 010	Rechtspflegertätigkeiten	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	21	<u>SG P. I. SG</u> , lfd. Nr. 0.2.3 plus lfd. Nr. 9.2.3 plus lfd. Nr. 10.2.3 plus lfd. Nr. 11.2.3 plus lfd. Nr. 6.600 plus lfd. Nr. 6.602 plus lfd. Nr. 6.603 plus lfd. Nr. 6.605 alternativ <u>SG 3.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus <u>SG 4.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus <u>SG 5.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus <u>SG 6.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 602 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus <u>SG 7.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus <u>SG 8.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus <u>SG 9.2.000</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nm. 2.1 und 2.2 plus	<u>VE Satzart 72</u> , Position K minus Positionen L.1, W.1 und M plus <u>VE Satzart 75</u> , Position H minus Positionen I.1, T.1 und J plus <u>ME Satzart 74</u> , Positionen F.a bis d	13	Aufgrund der in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgten Aufgabenübertragung der Festsetzung nach dem JVEG vom gehobenen auf den mittleren Dienst wird die diesbezügliche Basiszahl vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst übertragen. Es verbleiben die restlichen Produkte mit einer Basiszahl von 13 Minuten
GLS 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	4			1	Die für Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ermittelte Basiszahl wird vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen. Es verbleiben daher die PKH-Tätigkeiten nach PKH-Beschluss, welche mit einer Basiszahl in Höhe von 1 Minute ermittelt wurden.
GLS 030	Rechtsantragstelle	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	2				

Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017
 Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte GLS 010 „Rechtspflegertätigkeiten“, GLS 020 „Prozesskostenhilfe“ und GLS 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten.

Landessozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
GLS 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	240	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		257	Bei den an der Erhebung teilnehmenden Landessozialgerichten weisen nur die Landessozialgerichte Celle und Potsdam eine ähnliche Struktur des Geschäftsbereichs auf wie das Thüringer Landessozialgericht (vorwiegend Direktoren-Sozialgerichte). Die Basiszahl wird daher aus den Erhebungsergebnissen dieser Landessozialgerichte ermittelt und landesspezifisch angewendet.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 240 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
GLS 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	2	landesinterne Datenerhebung		3	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürfen.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 2 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
GLS 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung	896	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		1.328	Aufgrund der Vergleichbarkeit der Struktur werden auch hier, wie im Bereich der Personalverwaltung, die Erhebungsergebnisse der Landessozialgerichte Celle und Potsdam zugrunde gelegt, allerdings ohne die erhobenen Zeiten im Erhebungsgeschäft „Bibliothek“, da die Bibliotheksverwaltung nicht zu den Aufgaben des Thüringer Landessozialgerichts gehört. Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft GLS 520B „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt GLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 1.016 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts GLS 520B „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 896 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.

Landessozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst							
Produkte				Fundstellen			
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen
				in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
GLS 525	Revisorentätigkeiten	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge) des eigenen Gerichts und des Bezirks	2	SG.P.SG, lfd.Nr. 0,2 plus SG.P.LSG, lfd. Nr. 0,2 plus lfd. Nr. 9,2 plus lfd. Nr. 10,2 plus lfd. Nr. 11,2 alternativ SG1.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG2.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG3.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG4.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG5.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG6.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG7.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG8.2.000, lfd. Nr. 2 plus SG9.2.000, lfd. Nr. 2 oder länderspezifische Regelung	VE Satzzart 71, Position H minus Position J plus VE Satzzart 72, Position K minus Position M plus VE Satzzart 75, Position H minus Position J		Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 525 „Revisorentätigkeiten“ in Höhe von 2 Minuten und die Bezugsgröße „richterliche Verfahrenseingänge des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen zu treffen.
GLS 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt GLS 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt GLS 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
GLS 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		14,07%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die eAkte werden in Höhe von 3,7 Aka anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.
GLS 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 Aka je 12 Monate Ausbildung Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Das Produkt GLS 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.

Landessozialgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
GLS 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	4.085 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 560 „Fortbildung“ in Höhe von 4.085 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
GLS 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	369 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung		406	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLS 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 369 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	
Rechtspflege							
MLS-010	Krankenversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	560	<u>SG P L SG</u> , lfd. Nr. 0.100 alternativ <u>SG3.2.SG</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2 plus <u>SG4.2.SG</u> , lfd. Nr. 010.2 minus lfd. Nrn. 010.2.1 und 010.2.2	<u>VE Satzart 72</u> , Position K = 1. oder 3. und Position G = 010 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS-020	Vertragsarzt-angelegenheiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	503	<u>SG P L SG</u> , lfd. Nr. 0.105 alternativ <u>SG3.2.SG</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2 plus <u>SG4.2.SG</u> , lfd. Nr. 020.2 minus lfd. Nrn. 020.2.1 und 020.2.2	<u>VE Satzart 72</u> , Position K = 1. oder 3. und Position G = 020 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS-030	Pflegeversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	493	<u>SG P L SG</u> , lfd. Nr. 0.110 alternativ <u>SG3.2.SG</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2 plus <u>SG4.2.SG</u> , lfd. Nr. 030.2 minus lfd. Nrn. 030.2.1 und 030.2.2	<u>VE Satzart 72</u> , Position K = 1. oder 3. und Position G = 030 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS-040	Unfallversicherung	richterliche Verfahren (Eingänge)	636	<u>SG P L SG</u> , lfd. Nr. 0.115 alternativ <u>SG3.2.SG</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2 plus <u>SG4.2.SG</u> , lfd. Nr. 040.2 minus lfd. Nrn. 040.2.1 und 040.2.2	<u>VE Satzart 72</u> , Position K = 1. oder 3. und Position G = 040 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS-050	Rentenversicherung einließlich Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	richterliche Verfahren (Eingänge)	602	<u>SG P L SG</u> , lfd. Nr. 0.120 alternativ <u>SG3.2.SG</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2 plus <u>SG4.2.SG</u> , lfd. Nr. 050.2 minus lfd. Nrn. 050.2.1 und 050.2.2 plus lfd. Nr. 060.2 minus lfd. Nrn. 060.2.1 und 060.2.2	<u>VE Satzart 72</u> , Position K = 1. oder 3. und Position G = 050 minus Positionen L.1, W.1 und M plus Position K = 1. oder 3. und Position G = 060 minus Positionen L.1, W.1 und M		

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	
MLS 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	richterliche Verfahren (Eingänge)	425	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.130 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 070.2 minus lfd. Nrn. 070.2.1 und 070.2.2	VE Satzzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 070 minus Positionen L.1, W.1 und M		Es erfolgt eine Zusammenfassung der Rechtspflegeprodukte des mittleren und Schreibdienstes. Die Basiszahl für das zusammengefasste Geschäft „MLS 100 - Rechtssachen“ beträgt 416 Minuten. Dies entspricht dem Vorschlag des Gutachters. Durch Mehrheitsbeschluss der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung erfolgte eine Aufspaltung entsprechend der richterlichen Produkte. Diese Aufspaltung ist allerdings nur in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt. Landesspezifisch wird diese Aufspaltung zurückgenommen, um eine Gleichbehandlung aller Fachgerichtsbarkeiten zu erreichen und das Berechnungssystem zu vereinfachen. Es wird ein Zuschlag für erhöhte Protokolltätigkeit i.H.v. 5 % gewährt, wodurch sich die Basiszahl im Produkt MLS 100 von 416 Minuten auf 437 Minuten erhöht.
MLS 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	453	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.135 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 080.2 minus lfd. Nrn. 080.2.1 und 080.2.2	VE Satzzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 080 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 090	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	409	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.140 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 090.2 minus lfd. Nrn. 090.2.1 und 090.2.2	VE Satzzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 090 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 100	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	richterliche Verfahren (Eingänge)	780	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.150 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 100.2 minus lfd. Nrn. 100.2.1 und 100.2.2	VE Satzzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 100 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	richterliche Verfahren (Eingänge)	502	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.160 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 110.2 minus lfd. Nrn. 110.2.1 und 110.2.2	VE Satzzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 110 minus Positionen L.1, W.1 und M	437	
MLS 120	Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen ohne Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	richterliche Verfahren (Eingänge)	182	SG.P.LSG, lfd. Nr. 6.2.3 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzzart 72, Position K = 4. oder 5. minus Positionen L.1, W.1 und M		

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	
MLS 125	Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	richterliche Verfahren (Eingänge)	244	SG P LSG, lfd. Nr. 5.2.3 alternativ SG5.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 72, Position K = 2, minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 130	Sonstige Verfahren und sonstiger Geschäftsanfall	richterliche Verfahren (Eingänge)	168	SG P LSG, lfd. Nr. 0.170 plus lfd. Nr. 6.600 plus lfd. Nr. 6.603 plus lfd. Nr. 6.605 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 120.2.1 und 130.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 130.2 minus lfd. Nrn. 120.2.1 und 130.2.2 plus SG6.2.000, lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 130 bis 132 minus Positionen L.1, W.1 und M plus ME Satzart 74, Positionen F.a, c und d		
MLS 140	Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	860	SG P LSG, lfd. Nr. 9.2.3 alternativ SG9.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 75, Position H = 3 minus Positionen I.1, T.1 und J		
MLS 150	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	richterliche Verfahren (Eingänge)	413	SG P LSG, lfd. Nr. 6.602 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 602	ME Satzart 74, Position F.b		
MLS 160	Erstinstanzliche Verfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 und 4 SGG	richterliche Verfahren (Eingänge)	357	SG P LSG, lfd. Nr. 10.2.3 alternativ SG7.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG8.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	VE Satzart 75, Position H = 1 oder 2 minus Positionen I.1, T.1 und J		

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst							
Produkte				Fundstellen			Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen
MLS 170	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	richterliche Verfahren (Eingänge)	560	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.180 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 170.2 minus lfd. Nrn. 170.2.1 und 170.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 170 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 180	Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	richterliche Verfahren (Eingänge)	330	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.190 alternativ SG3.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2 plus SG4.2.SG, lfd. Nr. 180.2 minus lfd. Nrn. 180.2.1 und 180.2.2	VE Satzart 72, Position K = 1. oder 3. und Position G = 180 minus Positionen L.1, W.1 und M		
MLS 220	Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	1	SG.P.LSG, lfd. Nr. 0.2.3 plus lfd. Nr. 9.2.3 plus lfd. Nr. 10.2.3 plus lfd. Nr. 11.2.3 plus lfd. Nr. 6.600 plus lfd. Nr. 6.602 plus lfd. Nr. 6.603 plus lfd. Nr. 6.605 alternativ SG3.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG4.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG5.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG6.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus lfd. Nr. 600 plus lfd. Nr. 602 plus lfd. Nr. 603 plus lfd. Nr. 605 plus SG7.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG8.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus SG9.2.000, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 plus	VE Satzart 72, Position K minus Positionen L.1, W.1 und M plus VE Satzart 75, Position H minus Positionen I.1, T.1 und J plus ME Satzart 74, Positionen F.a bis d	10	Die für die Festsetzung nach dem JVEG ermittelte Basiszahl wird vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst übertragen. Die Basiszahl wird daher auf 10 erhöht und das Geschäft umbenannt in „MLS 220 Prozesskostenhilfe sowie Festsetzung nach dem JVEG“.
MLS 230	Rechtsantragstelle	richterliche Verfahren (Eingänge)	1	SG.P.LSG, lfd. Nr. 6.606 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 606	ME Satzart 74, Position F.e		<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MLS 010 „Rechtspflegeleistungen“ wird den richterlichen Produkten in Rechtssachen entsprechend aufgeteilt. Die Produkte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte MLS 020 „Prozesskostenhilfe“ und MLS 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten. Die Produkte MLS 020 „Prozesskostenhilfe“ und MLS 030 „Rechtsantragstelle“ erhalten nunmehr die Produktnummern MLS 220 „Prozesskostenhilfe“ und MLS 230 „Rechtsantragstelle“.
MLS 300	Güterichter	richterliche Verfahren (Eingänge)	70	SG.P.LSG, lfd. Nr. 6.606 alternativ SG6.2.000, lfd. Nr. 606	ME Satzart 74, Position F.e		

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MLS 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	342	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		507	Bei den an der Erhebung teilnehmenden Landessozialgerichten weisen nur die Landessozialgerichte Celle und Potsdam eine ähnliche Struktur des Geschäftsbereichs auf wie das Thüringer Landessozialgericht (vorwiegend Direktoren-Sozialgerichte). Die Basiszahl wird daher aus den Erhebungsergebnissen dieser Landessozialgerichte ermittelt und landesspezifisch angewendet.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLS 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 342 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MLS 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	15	landesinterne Datenerhebung		19	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürfen.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLS 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 15 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
MLS 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung	694	Personalübersicht 16 BZU ZKi + Personalübersicht 15 BZU ZKi		932	Aufgrund der Vergleichbarkeit der Struktur werden auch hier, wie im Bereich der Personalverwaltung, die Erhebungsergebnisse der Landessozialgerichte Celle und Potsdam zugrunde gelegt, allerdings ohne die erhobenen Zeiten im Erhebungsgeschäft „Bibliothek“, da die Bibliotheksverwaltung nicht zu den Aufgaben des Thüringer Landessozialgerichts gehört. Zudem wird ein Zuschlag von 10 % auf die Basiszahlen gewährt, da die Strukturen in Thüringen deutlich kleinteiliger sind als insbesondere beim Erhebungsgericht Celle. Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBB\$Y-Haupterhebung in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft MLS 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt MLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 957 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts MLS 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 694 Minuten. Die unter dem Produkt MLS 525 „Revisorentätigkeiten“ erfassten Bearbeitungszeiten sind so gering, dass sie ein selbstständiges Produkt nicht rechtfertigen können. Die unter dem Produkt MLS 525 „Revisorentätigkeiten“ erfassten Bearbeitungszeiten werden deshalb dem Produkt MLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Die Basiszahl des Produkts MLS 520 „Allgemeine Verwaltung“ bleibt davon unverändert bei 694 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MLS 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt MLS 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt MLS 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
MLS 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		5,29%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MLS 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
	IT-Angelegenheiten (Schulungsteams e-Akte)						Aufwände der Schulungsteams für die e-Akte werden in Höhe von 3,7 AkA anerkannt. Die Verteilung der Anteile auf die Sozialgerichte im Geschäftsbereich und das Landessozialgericht sowie die jeweiligen Dienste obliegt dem LSG.	
	Scannen von Papiereingängen					0,917	55 Sekunden je eingescannter Seite Verteilung 50:50 auf mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst bzw. entsprechend vor Ort bestehender anderer Verteilung	

Landessozialgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MLS 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MLS 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
MLS 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	834 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLS 560 „Fortbildung“ in Höhe von 834 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
MLS 570	Personal- und Schwer-behindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	304 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 16 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung		334	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLS 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 304 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.